

Interpellation

In der neuen Kantonsverfassung heisst es unter Kapitel V *Kanton und Gemeinden*, Abschnitt 3 *Bürgergemeinden*, § 64 *Aufgaben*:

Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen ihre Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss bezieht sich auf den letzten Satz von § 64.

Der Regierungsrat des Kantons Basel – Stadt befasst sich derzeit mit der Umsetzung der auch für die Bürgergemeinde Basel bedeutungsvollen neuen Kantonsverfassung. Es ist daher wichtig, dass der Bürgerrat seine Vorstellungen zur Frage der Beibehaltung bisheriger und zur Übernahme neuer Aufgaben pro aktiv in das laufende Verfahren einbringt. Dabei steht bei der Weiterführung bisheriger Aufgaben die Sozialhilfe im Vordergrund.

Die Sachkommission Sozialhilfe des Bürgergemeinderates konnte sich im Zusammenhang mit der Behandlung des Controllingberichtes I. Tertial 2006 über den beachtlichen Leistungsausweis der Sozialhilfe ins Bild setzen. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass die Sozialhilfe im schwierigen Umfeld der Fürsorge hervorragende Arbeit leistet und dieser Auftrag des Kantons mit hoher Fach- und Führungskompetenz umgesetzt wird. Auch darf davon ausgegangen werden, dass die Bürgergemeinde mit ihrer Sozialhilfe den Auftrag kostengünstiger abzuwickeln vermag als der Kanton mit seiner Verwaltung.

Die Sachkommission Sozialhilfe kann sich vorstellen, dass die von der Regierung angesprochene zentrale Stelle für Integration in Arbeit – welche eine Vereinfachung im Sozialwesen anstrebt - der Sozialhilfe übertragen werden könnte. Diese verfügt über die notwendige Sachkompetenz und die erforderliche Sensibilität und Kreativität in diesem anspruchsvollen Umfeld (es sei dabei auf das von Basel ausgehende und schweizweit übernommene Anreizmodell hingewiesen).

Wie erwähnt, ist die Sachkommission Sozialhilfe des Bürgergemeinderates der Auffassung, es bestehe Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Ist der Bürgerrat gewillt, beim Regierungsrat mit Nachdruck auf seine Absicht zur Weiterführung bisheriger Aufgaben und zur Übernahme neuer Aufgaben - im Sinne der neuen Kantonsverfassung - hinzuwirken?
2. Ist auch der Bürgerrat der Auffassung, dass die Sozialhilfe - als eine vornehme und traditionelle Aufgabe von Gemeinden - weiterhin durch die Bürgergemeinde geführt werden sollte?
3. Da der Leistungsauftrag des Kantons an die Bürgergemeinde unvollständig ist - der Sozialhilfe steht ein paritätisch zusammengesetzter Verwaltungsrat vor - besteht hier ein gewisses Konfliktpotenzial zwischen Kanton und Bürgergemeinde. Könnte eine Leistungsvereinbarung mit einer vollständigen Übertragung des Auftrages an die Sozialhilfe, auf der Basis einer Abgeltung nach Fallpauschalen, die heute nicht restlos befriedigende Situation bereinigen?
4. Wie stellt sich der Bürgerrat zu einer zusätzlichen Übernahme einer zentralen Stelle für Integration in Arbeit, welche von der Sozialhilfe, der Arbeitslosenhilfe und der IV gemeinsam zu tragen wäre?